

noch nicht seine Kandidatenzeit beendet hatte. Im Gegenteil! Munter wurde auf einem Zettel die Beitragsleistung quittiert.

Es ist uns nicht unbekannt, daß es in Baubetrieben gewisse Schwierigkeiten in der regelmäßigen Erfassung der Genossen gibt. Trotzdem sind wir der Meinung, daß auch die Sekretäre und Leitungsmitglieder der BPO in unseren Baubetrieben der Gewinnung neuer Mitglieder und Kandidaten allergrößte Aufmerksamkeit schenken müssen. Wie soll die Kampfkraft der Parteiorganisationen erhöht werden, wenn sich die Leitungen nicht um die Entwicklung ihrer Mitglieder und Kandidaten, um ihre persönlichen Sorgen und um ihre aktive Mitarbeit kümmern. Wir stellten fest, daß die Parteisekretäre der beiden vorgenannten Grundorganisationen nicht ihren Pflichten gemäß Punkt 24 des Parteistatuts nach gekommen sind. Man kann entgegen, daß auch Genosse N. als Kandidat laut Statut Punkt 24 seine Rechte und Pflichten nicht wahrgenommen und erfüllt hat. Im Statut heißt es: „Der Parteikandidat hat die Pflicht, sofort nach Beendigung der Kandidatenzeit seinen Aufnahmeantrag als Mitglied zu stellen und seine rasche Behandlung in der Grundorganisation zu verlangen.“

Wir haben auch darüber mit dem Genossen N. gesprochen. Er sagte uns, die Partei hat sich in den letzten Monaten um ihn überhaupt nicht gekümmert. Als er versuchte, seine Angelegenheit zu ordnen, sei ihm entgegnet worden, daß durch den ständigen Wechsel der Dienststellen und Grundorganisationen seine Einschätzung sehr schwer wäre. Die Genossen vom VEB Bau versprachen ihm, seine Sache „mal zu regeln“, dabei sei es aber geblieben. Zuletzt habe er dann nicht mehr den Mut gehabt, etwas zu unternehmen, auch weil er kein rechtes Vertrauen mehr zur Partei besaß. Wir sind der Auffassung, daß Genosse N. hartnäckiger um seine Aufnahme als Mitglied hätte kämpfen müssen, aber die Hauptverantwortung für die Überschreitung der Kandidatenzeit des Genossen N. tragen die Parteiorganisationen, denen der Genosse bisher angehört hat. Natürlich ist der vielmalige Wechsel in der Zugehörigkeit zu einer Grundorganisation kein Idealzustand und bringt für die Aufnahme als Mitglied einige Schwierigkeiten mit sich, trotzdem darf die Kandidatenzeit nicht soweit überschritten werden, weil das ein grober Verstoß gegen das Parteistatut ist. Wir sind der Meinung, wenn jede Grundorganisation bei der Ummeldung des Genossen N. in eine andere Grundorganisation gleichzeitig eine Beurteilung mitgegeben hätte, bestände für uns heute ein klares Bild über die Entwicklung dieses jungen Kandidaten. Wir gaben dem Genossen N. kein leeres Versprechen, werden aber dafür sorgen, daß er sobald wie möglich Mitglied der Partei werden kann. Wir Genossen im VEB Fahrzeugausrüstung können uns nicht rühmen, immer sorgfältig mit den Kandidaten umgegangen zu sein, aber ein derartiger Zustand erschien uns doch zu stark und verdient eine ernste Kritik.

Die leitenden Genossen der vorgenannten Grundorganisationen fordern wir auf, im „Neuen Weg“ einmal darüber zu berichten, warum sie nicht sofort, nachdem ihnen die Überschreitung der Kandidatenzeit bekannt wurde, helfend eingriffen.

Joachim Berndt

Stellv. Parteisekretär,
VEB Fahrzeugausrüstung, Berlin